

Der Freiheitskämpfer

ORGAN DER KÄMPFER
FÜR ÖSTERREICHS FREIHEIT

Nr. 1/2

15. Februar 1963

Preis S 3.-

Kameradschaft und Freiheitskämpfer tagten!

Im überfüllten Rittersaal des Niederösterreichischen Landhauses in Wien fand am 14. Dezember 1962 die gemeinsame Landesversammlung der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, Landesverband Wien, und des Bundes österreichischer Freiheitskämpfer Wien statt.

In Anwesenheit des Landtagspräsidenten Karl Mühlhauser und des Bundesobmannes Hofrat Anton Frisch konnte Landesobmann Hans Leinkauf zahlreiche Gäste begrüßen und gedachte in einer Gedenkstunde aller verstorbenen Kameradinnen und Kameraden, insbesondere des unvergesslichen Kameraden Lois Weinberger, der wohl als einer der Baumeister Österreichs bezeichnet werden kann und allzuerst von uns gegangen ist.

In einem Rechenschaftsbericht referierte Obmannstellvertreter Kamerad Kitzel über die legislative, organisatorische und Interventionsmäßigkeit der Kameradschaft und hob besonders hervor die Wirksamkeit der Organisation in der Abwehr aller österreichfeindlichen Bestrebungen. Mit einer ihm eigenen Präzision und Objektivität berichtete anschließend der Wiedergutmachungsreferent, Kamerad Mohr, über die erreichten Wiedergutmachungsgesetze, wobei er schonungslos auslegte, was noch fehlt und wo mehr erreicht werden sollte. Beide Berichte wurden von der Versammlung mit Beifall entgegengenommen und machten eine Diskussion infolge ihrer Klarheit fast überflüssig.

Die Vereinsberichte des Kassiers Hyroß und der Obmannin der Kontrolle,

Nora Hilll, führten zur Entlastung des Vorstandes und anschließender Neuwahl, die der Bundesobmann Hofrat Frisch durchführte. Die vom Wahlkomitee erstatteten Berichte fanden die einhellige Zustimmung der Anwesenden.

Labg. Gemeinderat Hans Leinkauf wurde zum Obmann, Zentralinspektor i. R. Haller-Heimann und Kommerzialrat Franz Kitzel zu Obmannstellvertretern wiedergewählt.

Des weiteren gehören dem Vorstand als Mitglieder an:

Besitzer: Komm.-Rat Dr. Franz Filitz, Hans Otto Fromm, Vizepräsident Anton Hyroß, Prok. Ernst Janauschek, Hans Plechaty, Dir. Peter Winterstein.

Obmann der Kontrolle: Sekr.-Rat GR Nora Hilll.

Stellvertreter: Dr. Heinrich Hüttl.
(Fortsetzung auf Seite 3)



Landesobmann Gemeinderat Hans Leinkauf bei seiner Begrüßungssprache
links neben ihm Bezirkshauptmann Hefest Dr. Mohr.

Ein frühchristlicher Demokrat Altösterreichs

Dem Lebenswerk St. Severins gehen die letzten zehn Jahre Ernst Karl Winters

Die Geschichte Österreichs beginnt nicht erst mit Karl dem Großen, sondern mit den Kelten und Illyrern. Zur römischen Zeit, da dieses Land Noricum hieß, zagten zwei welthistorische Gestalten seltenen Formats aus der Zeitgeschichte: Kaiser Marc Aurel (168—180 n. Chr.) und der heilige Mönch Severin, der nach dem Tod Attilas an die durch die Völkerstürme bedrohte Sturmecke der lateinischen Kultur östlich und hier 482 gestorben ist. Jeder der beiden Großen suchte seine Aufgabe mit anderen, seinem Stande gemäßen Mitteln zu lösen, der Cäsar mit der Gewalt der römischen Wäffen, der Gottesmann mit der Sanftmut des Lammes. Doch im Bewußtsein, daß diesem Raum eine ganz besondere, einzigartige Aufgabe zugeteilt, eine Welt im Kleinen, deren Fall eine große Welt mitzureißen drohte. Denn St. Severin war kein Glaubensbote im gewöhnlichen Sinn, er fand ein vollständig christianisiertes Noricum vor, mit einer Anzahl verbürgerter Bischofsitze. Auch das von ihm so auffällig vertretene Apostolat ausdauernden Gebetes und härtesten Fastens war nicht nur ihm eigen. Seine Mission war vielmehr in anderem Sinn eine vaterländische, als ihm die Rettung des ganzentnorischen Gottesvolkes am Herzen lag, all dieser romanisierten Enkel der Kelten und Illyrer. Da es keinen militärischen Halt durch disziplinierte Legionen mehr gab, da der berühmte römische Beamtenstab vollständig versagte, die kirchliche Obrigkeit, nungleich den Katakomben entstieg, keinen „politischen“ Kopf zu stellen vermochte, hat sich der große Wundertäter und Seher, inmitten ständiger Raubüberfälle seitens der Germanen wandelnd, ratend, drohend, als ganz großer Organisator und Schirmherr der Noriker bewährt. Daß es zu keinem jähen Zusammenbruch der keltisch-römischen Kultur am Donaulimes kam, daß diese Donaustädte zwischen Batavia (Pässon) und Favianis (wahrscheinlich Heiligenstadt-Wien) ernährungsmäßig versorgt oder Schritt für Schritt oft in letzten Augenblicken „evakuiert“, die Bevölkerung vor der Hinführung oder Versklavung gerettet werden konnte, war Severins souveränes Werk. Er hat sich dabei keiner anderen Machtmittel bedient als der uns im Evangelium gebotenen. Er war kein Feldkurat, kein Soldatenpriester wie Haspinger oder Marco d'Aviano. Ja, er war auch bei den germanischen Bedrängern ebenso geschickt, den räuberischen Rügern und ihren weniglich noch gefährlicheren Nebenbuhlern, den Ostgoten und Aleman-

nen. Auch sie waren von der erwiesenen Gewißheit von Severins Wunderkraft und Prophetengabe, gewiß widerstrebend, derart beeindruckt, daß sie es nicht wagten, seinem warnenden Rat entgegen zu handeln. Dies war die politische Seite seiner religiösen Tat.

Der Schutzherr der kleinen Bauern und Bürger

„Politiker“ im modernen Sinn wollte Severin ganz gewiß nicht sein. Er kannte die Magie des Glaubens und die weiterreichende Kraft der Christuslehre. Diplomatie versuchte er ganz gewiß. Und da er dem Volk nicht nur Demut und Gottergebenheit lehrte, sondern auch Nahrung, Kleidung, Sicherheit und Frieden zu verschaffen wußte, hat er sich den Titel eines „Apostels von Noricum“ verdient.

Dies alles jedoch nicht als illegaler „Wirtschaftsminister“, sondern einzig aus Liebe zum „Christus im Nächsten“. Und da Severin mit den Ehen, den Familien, den Berufen, die er für Generationen gerettet hat, zum Nothelfer der sogenannten „kleinen Leute“ wurde, dürfen wir in ihm unseren großen Patron der Caritas feiern. Wie wir wissen, wenden sich nicht wenig Arme, und dies nicht nur im Vaterlande, an St. Severin in aussichtslosen Fällen. In Frankreich ist er populärer als in seiner Wahlheimat.

Severin hat jede Würde zurückgewiesen, auch die Bischofswürde, er wollte nichts sein als was er war: Wandermönch, Laie. Ohne „behördliche“ Aufforderung, ja sogar ohne kirchlichen Auftrag, ohne authentische Beglaubigung, hat er das herrenlose Steuerergriffen, als der Sturm das wehrlose Schiffchen zu versinken drohte. In einer Zeit, in der der Ruf nach dem schöpferischen Anteil der Laien auch in der Kirche so laut wird, zumal in einer demokratischen Zeit, mußte St. Severin auch zum Patron der christlichen Laien und Laien-Apostel werden.

Entgegen dem Kommunismus, der als „stagnierende Orthodoxie“ erkannt ist, und entgegen dem Sozialismus als Versumpfen der „Bürgerlichkeit“, wohnen dem aktiven Christen „revolutionäre“ Kräfte, eine in jedem historischen Augenblick aus Christus heraus strömende, im Geist der Nötwendigkeiten umgestaltende Kraft, die man eben als permanente unblutige Revolution bezeichnet hat. In diesem Sinn waren ja auch alle großen Heiligen und Konzile Bahnbrecher. So auch unser Kettler der Noriker, der mit diesem Grundstock die Basis

schaft, an die dann Jahrhunderte später die lateinische Kultur anknüpfen konnte. Es gibt also keinen „verlorenen Posten“.

Die „Tragödie Dr. Winter“

Gleichzeitig und unabhängig vom österreichischen Ernst Karl Winter haben sich ausländische Kulturphilosophen mit diesem selben Problem beschäftigt, so der Franzose Daniel-Rops, der von einem „revolutionären Vollzugsorgan“ spricht, von der felsenstaprenden Macht der katholischen Caritas und Opferbereitschaft, von der totalen Ökonomie des Staates, letzte menschliche Probleme zu lösen und der wörtlich in seinem 2. Band über die Kirche schreibt: „Es entsteht also neben der Reichsorganisation eineirdliche, und neben die hohe römische Beamtenschaft tritt die Kirche. Während die Staatsmacht im entscheidenden Moment versagt, beweisen die Machttäger der Kirche ihre hohen Qualitäten.“ Der Generalsohn Daniel-Rops ist da gewiß nicht für die Kirche voreingenommen. Er betont, daß sich „Heiligkeit und Weisheit mit höchster administrativer Begabung“ unterm Krumstab vereinen. Auch verfallenden Frankreich der Severinzeit „lösen die Klecker die Beamten ab“ (S. 430 und 443). Nun, Daniel-Rops wird in seinem Vaterland geleistet, seine unseren Ernst K. Winter oft so gleichgerichteten Werke werden in alle Sprachen übersetzt. Winters Werke werden trotzschwiegen. E. K. Winter land in einem wiedererstandenen Österreich, auch noch 1945, keinen Lehrstuhl! Wie anno 1933, weil er keinen Anschließ-Artikel schreiben wollte. Auch noch 1945 hat „man“ das scheinbar nicht vergessen. Daniel-Rops (mit Bürgerl. Namen Henri Fietje) aber wurde Mitglied der Academie Francaise und wurde auch von Papst Pius XII. in ehrenvoller Sonderaudienz empfangen. — Wie sagte einst Grillparzer? „Ein österreichischer Autor sollte man doppelt ehren. Denn wer unter solchen Umständen den Mut nicht verliert, ist wahrlich eine Art Held.“ Dieser heldische Märtyrer war E. K. Winter. Er fand Trost bei seinem großen Lebenswerk. Ihn galten seine letzten Lebensjahre.

Nicht allein die von Prof. Dr. Winter begründete St. Severinsbruderschaft in Wien hat die große Stunde St. Severins am alten norischen Schnittpunkt der drängenden Kräfte aus Ost und West, Süd und Nord begriffen, nicht nur Ernst Karl Winter hat Severins aktuelle Bedeutung in einem profunden

Werk „Der Heilige zwischen Ost und West“ (Bernina-Verlag, Klosterneuburg) dargelegt. Eine Reihe von Wissenschaftlern forschte im Geiste Winters nach den baukundlichen Resten der historischen Stätten, an denen Severin in Donau-Noricum gewirkt. Das hochinteressante Lebensbild, das Severin Schöller, der nachmalige Abt Eugippius, hinterlassen und das in zahlreichen Übersetzungen vorliegt (zu beziehen: Pflanzl Kramert, Wien XIX, Pfarrplatz 3), bietet hinreichende Anhaltspunkte. Daß sich an dieser Forschung zwei österreichische Priester erfolgreich beteiligten, hat an Hand der sensationellen Funde von Heiligenstadt (wahrscheinlich Favianus) und Lorch (Lauriacum) Aufsehen erregt: Geistlicher Rat Klemens Kramert, der Freund und Mitarbeiter Dr. Winters in Heiligenstadt, und Prof. Dr. Eberhard Marchgott aus Linz.

Höher als die damit verbundene wissenschaftlich-politischen Fragen steht die

ermutigende, aber nicht nur uns Österreicher ansprechende Tatsache, daß St. Severin zum Patron der Caritas, der tätigen Nächstenliebe wurde, weil er der Patron der christlichen Laienkirche ist. Heben wir diesen vergessenen Schatz in unserem Acker. „Was einmal wahr war, ist es noch heute“, sagt Franz Grillparzer. Lesen wir den „Eugippius“, lesen wir E. K. Winters 2 Severinbücher, sein Hauptwerk, und wir werden verblüffend Aktuelles dort finden. Diese „revolutionäre“ Sozialethik beweist die Regenerationskraft des praktischen Christentums, und — wie reaktionär die heutigen „Germanen“ jenseits des modernen „Limes“ eigentlich sind. Aber auch — wie gefährlich, wenn, je wenn wir die Warnung dieses sehr zeitgemäßen Laienapostels nicht beherzigen wollten, des Patrons der kleinen Leute, wie Winter schreibt.

L. R.

(Fortsetzung von Seite 1)

Kameradschaft und Freiheitskämpfer tagten!

Schiedsgericht:

Obmann: Dr. Otto Tiefenbrunner.

Beisitzer: Hofrat Dr. Adolf Proksch, Postdirektor Karl Veit.

Der Aktivierung des Bundes österreichischer Freiheitskämpfer kommt eine besondere Bedeutung zu. Immer stärker zeigt es sich, daß der österreichische Freiheitskampf in der Verteidigung der 1945 gewonnenen Freiheit unseres Staates nach wie vor Bedeutung hat, und innerhalb der Österreichischen Volkspartei ist die Sammlung der echten österreichischen Patrioten und Freiheitskämpfer notwendig.

Die Versammlung wählte daher auch den Vorstand des Bundes österreichischer Freiheitskämpfer Wien.

Zum Obmann wurde einstimmig Vizepräsident Anton Hyroß gewählt. Zu seinen Stellvertretern Franz Aigner und Kommerzialrat Franz Kittel.

Dem Vorstand gehören weiters an:

Beisitzer: Viktor Brawlik, Friedrich Bartosch, Walter Crammer, Franz Habitzl, Franz Forster, Walter Lehner.

Obmann der Kontrolle: Sekt.-Rat GR Nora Hilll, Dr. Heinrich Mülll.

Schiedsgericht:

Obmann: Dr. Otto Tiefenbrunner.

Beisitzer: Hofrat Dr. Adolf Proksch, Postdirektor Karl Veit.

Nach Schlußwort beider Obmänner beschloß die Versammlung unter Beifall

nachstehende Resolution, die eine Zusammenfassung des Gesagten darstellt.

RESOLUTION:

Die am 14. Dezember 1962 tagende Generalversammlung der DVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, Landesverband Wien, nahm mit Befriedigung die Berichte über die Wiedergutmachungsgesetzgebung zur Kenntnis. Gleichzeitig erwartete sie von der 15. Novelle zum OPG die Beseitigung bestehender Härten und die Lösung noch offener Fragen. Die DVP-Kameradschaft und der Bund österreichischer Freiheitskämpfer verfolgen mit Interesse den Verlauf der letzten Nationalratswahl und sind der Auffassung, daß die DVP alles daransetzen muß, um die Interessen ihrer Wähler in Regierung und Parlament, entsprechend ihrer nunmehrigen Stärke, durchzusetzen.

Es sei besonders in Erinnerung gebracht, daß letzten Endes der Erfolg der Partei seit 17 Jahren den Grundsätzen von 1945 zu verdanken ist, die in den Kerkern und Konzentrationslagern des Dritten Reiches geboren und durch die damals vom Leid legitimierten Männer verwirklicht wurden.

1945 und 1955 sind Meilensteine im österreichischen Freiheitskampf, der solange währen wird, solange Österreich besteht.

Die Aktivierung des Bundes österreichischer Freiheitskämpfer, in dem sich die Opfer des Freiheitskampfes gesammelt haben, soll allen, die meinen, der österreichische Freiheitskampf gehöre der Vergangenheit an, sagen, daß die Gefahren

für unsere äußere und innere Freiheit noch lange nicht gebannt sind, sie muß von links und rechts verteidigt werden und Wachsamkeit ist mehr denn je notwendig.

Es sind daher alle Männer und Frauen unseres Vaterlandes aufgerufen, mit der DVP Freiheitskämpfer zu werden und damit auch die Zukunft unseres Vaterlandes zu sichern.

Es lebe die DVP! Es lebe Österreich!

Die Landesversammlung war eine eindrucksvolle Kundgebung, sie brachte stützende Berichte an Arbeitsleistung und bewies, daß die politisch Verfolgten und Freiheitskämpfer ungebrochen zu ihren Idealen stehen und auch weiterhin wachsen bleiben zum Wohle unserer österreichischen Nation!

Eduard Ludwig — Ein Achtziger

Ja, es stimmt, unser Ludwig ist 80 Jahre. Ludwigs Leben ist ein Stück österreichischer Geschichte. Ludwig, frühzeitig der Politik zugewandt, hervorragender Journalist, wurde bald zum Sendboten unseres Vaterlandes und Vertrauensmann führender Politiker. Es bleibt den Historikern vorbehalten, Ludwigs geschichtliche Leistung zu würdigen. Wir haben ihn in Dachau als einen aufrechten Menschen kennengelernt, er war immer ein „Kamerad“ und hat nicht gezögert, ab 1945 sich sofort in den Dienst der Zweiten Republik zu stellen. Ich habe ihn in Dachau, 1945, bei dem damaligen Staatssekretär Fischer wieder getroffen. Er meinte er, er sei alt und krank, würde kaum mehr in die Politik eingreifen können. Inzwischen wurde er ein österreichischer Pionier für den Europagedanken, zum Lehrmeister unserer Journalisten und zum Freund vieler bedürftiger politischer Verfolgter, nicht zuletzt an dem Sammler der geistig Schaffenden, die DVP.

So kann Ludwig auf 8 Jahrzehnte österreichischer Geschichte zurückblicken, in deren Verlauf er nicht unbedeutend eingegriffen hat. Wir schätzen Kameraden Ludwig und bringen hochtrahende aber trotzdem herzlich unsere Glückwünsche dar.

Mögen auch ihm noch viele Jahre voller geistiger und körperlicher Frische gegönnt sein.

Redaktionschuß jeweils am 25. jedes Monats. Später einlangende Manuskripte können nicht mehr berücksichtigt werden. „Der Freiheitskämpfer“ erscheint nun regelmäßig am 15. jedes Monats.

Begegnung mit Gleissner

zum 70. Geburtstag des Landeshauptmannes von Oberösterreich



1939: Dachau: Zu den prominentesten Insassen des Lagers zählte der Landeshauptmann von Oberösterreich, Heinrich Gleissner. Wir freuten uns, daß er nach den Verfolgungen in Linz noch am Leben war. Hieß es doch, daß er an Herz und Nerven sehr angegriffen sei.

Wir waren wenige Tage erst im Lager, die StraÙe vor unserem Block durften wir nicht verlassen und niemand durfte uns besuchen. Da stand plötzlich Gleissner unter uns. Er halte es gewagt und war durchgekommen. Schwächling war er, aber lebendig und feurig wie immer. Keine Spur von Resignation, Verzweiflung. Kurz erklärte er uns, wie man Krampen und Schauder führt. Seine Haltung, seine ruhigen Worte, seine Vorbereitung auf unsere schwere Arbeit lieÙ uns das Los leichter tragen und hoffen.

Weyregg 1942: In Vöcklabruck hat mich und meine Familie eine müÙige Frau für ein paar Tage aufgenommen. Sie wollte, daß ich in Dachau war und sagte mir, sie hätte eine Überraschung für mich. Und so fuhr wir mit einem Pferdgespann nach Weyregg. Wir hielten vor einem Haus. Wenige Minuten später standen wir Gleissner gegenüber.

Kräftiges Händeschütteln. Und während die Frauen kein Kaffee saßen, entwickelte er mir am Ufer des Attersees seine Pläne vom Wiederaufbau nach der Befreiung. Wir waren überzeugt, der Tag

muß kommen. Nur, ob wir ihn erleben werden!

Linz 1945: Die vorher zitierte Frau aus Vöcklabruck hatte Gleissner bei Bauern Unterschlupf ermöglicht. Und als das Dritte Reich in Trümmer ging, die Kriegsfackel aber noch über Teilen Österreichs loderte, saÙ Gleissner bereits im Landhaus. Dort traf ich ihn an einem Sonntag früh. Die Versorgung der Bevölkerung und der vielen Flüchtlinge aus dem Osten war seine große Sorge. Er kannte keine Ambitionen. Helfen, Ordnung

schaffen und vermitteln, wo es notwendig war. Seit dieser Zeit ist er der umgekehrte König Oberösterreichs. Seit nunmehr 27 Jahren genieÙt er das unbeschränkte Vertrauen seiner Landleute, ein Mann, der auch vom Gegner geschätzt wird.

Und so feierte Gleissner im Jänner seinen 70. Geburtstag. Man wäre versucht, die Zeit zurückzudrehen, denn für Gleissner kann es keine Altersgrenze geben.

Zahlreiche Ehrungen wurden ihm zu teil. Wir wollten uns anschließen und ihm noch viele Jahrzehnte ungebrochener Schaffenskraft wünschen. Möge der Herrgott mit ihm sein, er hat es verdient. F. K.

Abgeltung dienstrechtlicher Schädigungen während der NS-Zeit

(PAK) Ein Teil jener Personen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen ihren Arbeitsplatz verloren und keine Kündigungsschädigung, Abfertigung oder betriebliche Pensionsleistungen bekommen haben, konnte nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz nicht entschädigt werden, weil entweder der Dienstgeber oder die Pensions-einrichtungen nach 1945 nicht mehr vorhanden waren. Um auch diesen Opfern des Nationalsozialismus zu helfen, wurden diese Personen außerufen, ihre Ansprüche anzumelden. Allerdings müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

Sechs Monate nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen dürfen die Anspruchswerber keine oder nur eine solche Beschäftigung ausübt haben, die um mindestens 20 Prozent geringer als das beendete Dienstverhältnis entlohnt war.

Die Anspruchswerber dürfen keine Leistungen aus dem Hilfsfonds erhalten haben oder erhalten können.

Wenn ein Anmeldeberechtigter vor dem 18. Juli 1962 verstorben ist, so können seine Erben die Anmeldung vornehmen. Die Erben müssen aber an diesem Tag ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt haben.

Die Anmeldungen sind schriftlich bis spätestens 29. Juni 1963 bei dem zuständigen Kuratorium in Wien I, Kleeblattgasse 4 (Tuchlauben 13) einzubringen.

Die Anmeldungen müssen begründet und mit Beweismitteln belegt sein; die Höhe des Anspruchs ist ziffernmäßig (nach den Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes) anzugeben. Die Anmeldung ist gebührenfrei. Die Zuerkennung der Ansprüche wird erst auf Grund eines weiteren Gesetzes erfolgen.

Die Arbeiterkammer macht jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß von dieser Zuerkennung alle Personen ausgeschlossen sind, die ihre Ansprüche nicht bis 29. Juni 1963 anmelden oder wissentlich unrichtige Angaben machen.

Zu den Pressemeldungen über die Abgeltung dienstrechtlicher Schäden während der NS-Zeit erklärt die Arbeiterkammer, daß grundsätzlich nur solche Personen ihre Ansprüche anmelden können, die in einem privaten Dienstverhältnis gestanden sind und als Opfer des Nationalsozialismus zwischen 1938 und 1945 dienstrechtlich geschädigt wurden.

Personen, die beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde, aber auch bei einer Sozialversicherungsanstalt oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft, wie zum Beispiel einer Kammer, angestellt waren und im Zuge der nationalsozialistischen Machtgreifung dienstrechtliche Schäden erlitten haben, sind hingegen nicht anmeldeberechtigt, weil für sie bereits durch das Beamtenentschädigungsgesetz gesorgt worden ist. Ebenso sind Personen von der Anmeldung ausgeschlossen, die außerhalb der Republik Österreich geschädigt wurden.

Wir bringen nachstehend den Wortlaut des 7. Rückstellungsgesetzes.

Bundesgesetz vom 14. Juli 1949 über die Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (Siebenies Rückstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen, die während der deutschen Besetzung Österreichs im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entweder dem Berechtigten auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen entzogen oder nicht erfüllt worden sind.

(2) Die Entziehung oder Nichterfüllung eines Anspruches nach Abs. (1) ist insbesondere anzunehmen, wenn der Berechtigte im Zeitpunkt der Entziehung oder Nichterfüllung politischer Verfolgung zu erwarten war und der Dienstgeber nicht nachweist, daß der behauptete Anspruch auch unabhängig von der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus entstanden oder nicht erfüllt worden wäre.

(3) Berechtigte im Sinne des Abs. (1) sind Personen, denen

- Gehalts(Lohn)- oder sonstige Entgeltansprüche bei Fortdauer des Dienstverhältnisses,
- Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Zusammenhang mit dessen Auflösung,
- auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienst- oder Pensionsanordnung zustehende Ruhe- oder Versorgungsansprüche ganz oder teilweise entzogen oder nicht erfüllt worden sind.

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art, soweit auf diese

- die Vorschriften des § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes geltenden Fassung oder
- die Vorschriften der §§ 46 bis 48 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes geltenden Fassung Anwendung finden.

(2) Ansprüche der im § 1 bezeichneten Art von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

§ 3. Entziehungen im Sinne des § 1 sind nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 bis 6 nichtig; mit der gleichen Maß-

gabe können auch nicht erfüllte Ansprüche (§ 1) geltend gemacht werden.

§ 4. (1) War das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so stehen in den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. a, die Ansprüche auf das vertragsmäßige Entgelt bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem das Dienstverhältnis beendet hätte, wenn es im Zeitpunkte, von dem an der Gehalts-(Lohn)- oder sonstige Entgeltanspruch entzogen oder nicht erfüllt worden ist, durch den Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlichen oder günstigeren vertragsmäßigen Kündigungsfrist gekündigt worden wäre, höchstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten; hierbei bleibt jener Teil des monatlichen Entgeltes, der 1000 S im Sinne des Schillingrechnungsgesetzes vom 20. Dez. 1924, BGBl. Nr. 461 (66.67 RM) überstiegen hat, außer Betracht.

(2) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Dienstverhältnis gilt in den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. b, als durch den Dienstgeber zu dem Zeitpunkt beendet, in dem es beendet hätte, wenn bei der seinerzeitigen Auflösung die für eine Kündigung durch den Dienstgeber geltenden gesetzlichen oder günstigeren vertragsmäßigen Kündigungsfristen eingehalten worden wären, jedenfalls aber mit Ablauf von zwölf Monaten, vom Zeitpunkt der Auflösung an gerechnet.

(3) Ein Anspruch auf Abfertigung, der dem Berechtigten im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses [Abs. (2)] zugestanden wäre, steht in den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. b, im gesetzlichen oder günstigeren vertragsmäßigen Ausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß des vierundzwanzigfachen Monatsentgeltes zu; der Berechnung der Abfertigung ist der Anspruch auf das vertragsmäßige Entgelt mit der aus Abs. (1) sich ergebenden Einschränkung zugrunde zu legen. Ein Anspruch auf Abfertigung entfällt, wenn der Berechtigte gemäß den Bestimmungen des WiederEinstellungsgesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 160, in einer der vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes in Geltung gestandenen Fassungen wiederernannt worden ist oder wenn ihm gemäß § 6, Abs. (1) und (2), ein Ruhegehaltsanspruch zusteht.

§ 5. (1) War das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, beschränkt kündbar oder unkündbar, so stehen in den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. a, die Ansprüche auf das vertragsmäßige Entgelt für die vertragsmäßige Dauer, höchstens jedoch für die Dauer von achtzehn Monaten zu; hierbei bleibt jener Teil des monatlichen Entgeltes, der 1000 S im Sinne des Schillingrechnungsgesetzes vom 20. Dez. 1924, BGBl. Nr. 461 (66.67 RM) überstiegen hat, außer Betracht.

(2) Auf bestimmte Zeit abgeschlossene, beschränkt kündbare und unkündbare

Dienstverhältnisse gelten in den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. b, als vom Dienstgeber zu dem Zeitpunkt beendet, in dem das Dienstverhältnis durch Ablauf der Vertragsdauer beendet hätte, jedenfalls aber mit Ablauf von achtzehn Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Auflösung an.

(3) Ein Anspruch auf Abfertigung, der dem Berechtigten im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses [Abs. (2)] zugestanden wäre, steht in den Fällen des § 1, Abs. (3), lit. b, im gesetzlichen oder günstigeren vertragsmäßigen Ausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß des vierundzwanzigfachen Monatsentgeltes zu; der Berechnung der Abfertigung ist der Anspruch auf das vertragsmäßige Entgelt mit der aus Abs. (1) sich ergebenden Einschränkung zugrunde zu legen. Die Bestimmungen des § 4, Abs. (3), letzter Satz, finden Anwendung.

(4) Die Bestimmungen des Abs. (3) finden auf Dienstverhältnisse, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen und unkündbar waren, mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit ist der Feststellung des Abfertigungsanspruches außer der aus Abs. (2) sich ergebenden Dienstzeit auch die Hälfte der restlichen, vereinbarten Dienstzeit zugrunde zu legen.

2. bei unkündbaren Dienstverhältnissen,

a) bei denen auf Grund des Dienstvertrages (Dienst- oder Pensionsanordnung) der Ruhegehalt nach Erreichung eines bestimmten Dienstalters angefallen wäre, ist der Feststellung des Abfertigungsanspruches außer der aus Abs. (2) sich ergebenden Dienstzeit zugrunde zu legen, die vom Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses [Abs. (2)] bis zur Erreichung des Dienstalters verstrichen wäre, in dem der Dienstnehmer nach dem Dienstvertrag (Dienst- oder Pensionsanordnung) in den Ruhestand versetzt hätte werden können,

b) bei denen auf Grund des Dienstvertrages (Dienst- oder Pensionsanordnung) der Ruhegehalt nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters angefallen wäre, gelten die Bestimmungen der lit. a mit der Maßgabe, daß die Hälfte der Dienstzeit zuzurechnen ist, die vom Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses [Abs. (2)] bis zur Erreichung dieses Lebensalters verstrichen wäre.

§ 6. (1) In den Fällen des § 1, Abs. (3) lit. c, steht dem Berechtigten der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgehalt vom Tage der Entziehung (Nichterfüllung) an zu.

(2) Berechtigte, die in dem aus der Anwendung der Bestimmungen der §§ 4, Abs. (2), oder 5, Abs. (2), sich ergebenden Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß Dienstvertrag (Dienst- oder Pensionsordnung) einen Ruhegehaltsanspruch erworben hätten, steht dieser Anspruch nach Maßgabe der Bestimmungen des Dienstvertrages (Dienst- oder Pensionsordnung) zu.

(3) Hätte ein Berechtigter gemäß Abs. (2) einen Ruhegehaltsanspruch erworben, so steht seinen Hinterbliebenen ein Versorgungsgehaltsanspruch nur nach Maßgabe des Dienstvertrages (Dienst- oder Pensionsordnung) zu.

(4) Abschlagszahlungen auf die gemäß Abs. (1) bis (3) zustehenden Ruhe(Versorgungs)genüsse oder Zahlungen, die dem Berechtigten an Stelle des Ruhe(Versorgungs)genusses nach dem Zeitpunkt geleistet wurden, von dem an der Anspruch nach Abs. (1), (2) oder (3) besteht, sind auf den Anspruch nach Abs. (1) bis (3) anzurechnen.

§ 7. (1) Eine im Dienstvertrag (Dienst- oder Pensionsordnung) vorgesehene Anrechnung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die nach § 6 zustehenden Ruhe- und Versorgungsgehaltsansprüche bleibt nach Maßgabe folgender Bestimmungen aufrecht:

1. Nicht anzurechnen sind Steigerungsbeträge für Dienstzeiten, die bei der Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgehaltsanspruches nicht berücksichtigt sind, ferner Steigerungsbeträge für Zeiten einer freiwilligen Versicherung, zu welcher der Versicherte die Beiträge zur Gänze aus eigenen Mitteln entrichtet hat; Kinder- und Hilflosenzuschüsse zu den gesetzlichen Leistungen sind nur auf entsprechende Zuschüsse (Erhöhungen) des Ruhe- oder Versorgungsgehaltsanspruches anzurechnen.

2. Die Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt für die Anrechnung auch dann als in vollem Maße angefallen, wenn sie ruht, wegen Verweigerung der Nachuntersuchung entzogen oder verwirkt wird. Im Falle einer Beitragsersatzung aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird das Ausmaß der anzurechnenden Rente so bemessen, wie wenn die Erstattung nicht erfolgt wäre.

3. Die Berechtigten sind verpflichtet, den Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechtzeitig geltend zu machen. Sie sind verpflichtet, dem Dienstgeber (Nachfolger, § 8, Abs. (1), beziehungsweise der Pensionseinrichtung alle auf den gesetzlichen Leistungsanspruch bezüglichen Bescheide vorzulegen und die vom Dienstgeber (Nachfolger, § 8, Abs. (1)), beziehungsweise der Pensionseinrichtung gewünschten Rechtsmittel und Schriftsätze einzubringen. Fallen

durch schuldhaftes Außerachtlassen dieser Vorschriften Leistungen aus der gesetzlichen Versicherung ganz oder teilweise aus, so werden sie trotzdem auf den Ruhe- oder Versorgungsgehaltsanspruch in voller Höhe angerechnet.

4. Versicherungsfreie Berechtigte haben auf Verlangen des Dienstgebers (Nachfolger, § 8, Abs. (1)), beziehungsweise der Pensionseinrichtung und auf deren Kosten die gesetzliche Rentenversicherung freiwillig fortzusetzen.

(2) Rentenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. (1) auf Ruhe- oder Versorgungsgehaltsansprüche nach § 6 nur insoweit angerechnet, als diese Erhöhungen und Zuschüsse enthalten, die auf Grund des gleichen schädigenden Ereignisses gewährt werden.

§ 8. (1) Die Ansprüche der Berechtigten gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 richten sich gegen

1. Den Dienstgeber.

2. Die Personen, die das Unternehmen erworben (§ 2, Abs. (3), des Dritten Rückstellungsgesetzes) haben.

3. Die Personen, die Eigentümer des Unternehmens sind oder nach der Entziehung (Nichterfüllung) des Anspruches waren.

Die unter Ziffer 2 und 3 genannten Personen werden in diesem Bundesgesetz als Nachfolger bezeichnet. Der Dienstgeber und die Nachfolger sind dem Berechtigten zu ungeteilter Hand verpflichtet; für Ersatzansprüche unter den nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichteten Personen gelten die Bestimmungen des § 896 ABGB.

(2) Ansprüche nach § 6 richten sich gegen den Dienstgeber (Nachfolger), es wäre denn, daß die Ruhe- oder Versorgungsgehaltsansprüche nach Dienstvertrag (Dienst- oder Pensionsordnung) von selbständigen Pensionseinrichtungen zu leisten waren, die nicht auf den Dienstgeber oder Nachfolger übergegangen sind; bei entzogenen oder nicht erfüllten Ruhe- oder Versorgungsgehaltsansprüchen gilt als Dienstgeber die physische oder juristische Person, die im Zeitpunkt der Entziehung (Nichterfüllung) des Anspruches Erwerber oder Eigentümer des Unternehmens (Abs. (1), Z. 2 und 3) war; die Bestimmungen des Abs. (1) gelten sinngemäß. Ansprüche der vorbezeichneten Art richten sich, wenn die Ruhe- und Versorgungsgehaltsansprüche nicht vom Dienstgeber (Nachfolger), sondern von selbständigen Pensionseinrichtungen zu leisten sind, gegen die Pensionseinrichtung.

(3) Hat der Dienstgeber (Nachfolger) oder die Pensionseinrichtung Ansprüche nach den §§ 4, 5 und 6, Abs. (1), auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen bereits an Dritte erfüllt, so sind sie zu neuerlicher

Leistung nicht verpflichtet. Inwiefern Berechtigte im Sinne des § 1 des artigen Ansprüche gegen den Fond nach § 14, Abs. (5), des Dritten Rückstellungsgesetzes vom 6. Februar 1945 (BGBl. Nr. 54) geltend machen können wird durch besonderes Bundesgesetz geregelt; das gleiche gilt für Berechtigte, die ihre Ansprüche nach diesem Bundesgesetz deshalb nicht geltend machen können, weil ein Verpflichteter nach Abs. (1), beziehungsweise Abs. (2) nicht vorhanden ist.

§ 9. Soweit in diesem Bundesgesetz vor „gesetzlichen Kündigungsräten“ die Rede ist, sind darunter Kündigungsräte zu verstehen, die nach dem am 13. März 1935 geltenden gesetzlichen Vorschriften anzunehmen waren.

§ 10. (1) Forderungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie den Betrag von 5000 S übersteigen, ohne Änderung der Fälligkeit mit der Maßgabe gestundet, daß die Zahlung in Monatsraten geleistet werden und die einzelne Monatsrate mindestens 500 S betragen muß.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten nicht für die Zahlung laufender Ruhe- oder Versorgungsgehalte, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällig werden.

§ 11. Zinsen für Leistungen aus Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz können für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht gefordert werden.

§ 12. (1) Vergleiche über Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz sind gültig, wenn sie nach dem 27. April 1945 geschlossen worden sind.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) finden auch auf Verzicht und Anerkenntnisse Anwendung.

§ 13. (1) Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht übertragen werden.

(2) Von den gesetzlichen Erben sind nur Ehegatten, Verfabren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren Kinder, sonstige gesetzliche Erben nur dann zur Erhebung eines Anspruches nach diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der Einantwortung berechtigt, wenn sie in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben. Abfertigungsansprüche nach den §§ 4 und 5 stehen für den Fall, daß der Berechtigte vor Geltendmachung dieses Anspruches verstorben ist, nur dem gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Verstorbene gesetzlich verpflichtet war, und zur im halben Ausmaß zu.

(3) Bevollmächtigte Vertreter können Ansprüche nach diesem Bundesgesetz nur auf Grund einer Vollmacht geltend machen, die nach dem 27. April 1945 ausgestellt worden ist. Die Echtheit der Unterschrift muß beglaubigt sein.

(4) Abwesenheitskuratoren sind zur Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz nur dann berechtigt, wenn sie auf Antrag eines Testamentarbenbers (Legatars) oder eines im Abs. (2) bezeichneten nahen Angehörigen oder eines Bevollmächtigten [Abs. (3)] einer solchen Person bestellt worden sind.

§ 14. Ansprüche aus diesem Bundesgesetz können, soweit sie bei Inkrafttreten desselben fällig sind, zur innerhalb zweier Jahre ab seinem Inkrafttreten, sonst nur innerhalb zweier Jahre ab Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verlängert werden.

§ 15. (1) Über Ansprüche aus diesem Bundesgesetz entscheiden ausschließlich die Arbeitsgerichte nach den für sie geltenden Verfahrensvorschriften. Orte, die nicht zum Bezirk eines bestehenden Arbeitsgerichtes (Nebenstelle) gehören, werden für die Entscheidung dieser Ansprüche den bestehenden Arbeitsgerichten (Nebenstellen) zugewiesen; die erforderlichen näheren Bestimmungen werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz getroffen.

(2) In den Fällen des Abs. (1) richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes nach Wahl des Klägers nach den Bestimmungen des § 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes oder nach den Bestimmungen der Jurisdiktionnorm.

§ 16. (1) Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefällte Urteile oder son-

stige Entscheidungen stehen der Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz nicht entgegen.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes finden auch auf Ansprüche Anwendung, die Gegenstand eines im Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig besetzten Verfahrens sind.

(3) Bei den ordentlichen Gerichten anhängige Rechtsstreitigkeiten [Abs. (2)] sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften fortzuführen, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Verhandlung in erster Instanz bereits geschlossen ist. Andernfalls hat das Gericht auf einen binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Kläger zu stellenden Antrag die Rechtsache an das vom Kläger zu beziehende Arbeitsgericht zu überweisen. Dasselbe Arbeitsgericht hat, wenn es seine Zuständigkeit nach diesem Bundesgesetz für gegeben findet, das Verfahren fortzusetzen; § 261, Abs. (6), ZPO, ist sinngemäß anzuwenden. Hat der Kläger binnen der oben bezeichneten Frist keinen Überweisungsantrag gestellt und das ordentliche Gericht seine Unzuständigkeit rechtskräftig festgestellt, so sind die Arbeitsgerichte an diese Entscheidung gebunden.

§ 17. Alle zur Erlangung und Verwirklichung eines Anspruches nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 18. (1) Leistungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die mit seinem Inkrafttreten fällig sind, sind steuerfrei.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) finden auch auf Leistungen Anwendung, die auf Grund von Vergleich oder Anerkennung im Sinne der Bestimmungen des § 12 gehören, soweit diese Leistungen in dem Bundesgesetz vorgesehenen Höchstausmaß nicht überschreiten.

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

- hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 15 und 16 sowie des § 17, soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, das Bundesministerium für Justiz,
- hinsichtlich der Bestimmungen des § 17, soweit es sich um Stempel- und Rechtsgebühren handelt, und des § 18 das Bundesministerium für Finanzen,
- hinsichtlich der Bestimmungen des § 17, soweit es sich um Bundesverwaltungsabgaben handelt, das Bundeskanzleramt und
- hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

(3) Verordnungen zu diesem Bundesgesetz können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Die 12. Novelle und ihre Auswirkungen

In einer Länderkonferenz der Opletfürsorgeferenzen der Landesregierungen im Bundesministerium für soziale Verwaltung wurden die 12. Novelle und ihre Auswirkungen beraten und in einem Protokoll niedergelegt. Wir bringen nachstehend dieses Protokoll mit Fortsetzungen auch in den nächsten Nummern des „Freiheitskämpfers“.

Die Redaktion.

An alle Ämter der Landesregierungen

(OP-Referat)

Die Ergebnisse der in der Länderkonferenz der Opletfürsorgeferenzen der Ämter der Landesregierungen vom 4. und 5. Oktober 1962 erfolgten Besprechung von Rechtsfragen auf dem Gebiete der Opletfürsorge werden unter Berücksichtigung der zur 12. OPG-Novelle an einzelne Ämter bereits ergangenen Weisungen, soweit ihnen grundsätzliche Befestigung zukommt, zusammengefaßt zur Darnachachtung bekanntgegeben:

Zu § 1 Abs. 1 lit. e bzw. § 13a Abs. 1 OPG:

Anerkennung von Haftteilen:

1. Die Dienstleistung in den Bewährungseinheiten der ehemaligen deutschen Wehrmacht begründet nur dann einen Anspruch auf Haftentschädigung, wenn die Zuweisung zu diesen Einheiten im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Einsatz des Anspruchwerbers für ein demokratisches Österreich stand oder als Folge einer politischen Verfolgung im Sinne des § 1 Abs. 2 OPG aufzufassen ist.

2. Bezüglich der Zuweisung zu den Bewährungseinheiten

- Feld- und Ersatzeinheiten 500 (540, 550, 560, 561),
 - Afrikabrigade 999 bzw. Festungsdivision 999,
 - Feldbataillone zBV der Luftwaffe,
 - afrikanisches Schützenregiment 361
- im Anschluß an eine aus politischen Gründen verhängte Haft wird festgestellt:

Bei den angeführten Bewährungstruppen handelte es sich um Einheiten, in welche kriegsgerichtlich bestrafte Soldaten und die zivilgerichtlich bestrafte Wehrpflichtigen eingewiesen wurden, denen der Gerichtsherr ganz oder teilweise Strafaussetzung gewährt und bei denen es ausdrücklich „Bewährung (Einsatz unter schwersten Bedingungen) bei einer Bewährungseinheit“ angeordnet hatte. Dem mit Zuchthaus bestrafte, mitihm wehrunwürdigen Soldaten wurde Gelegenheit zur Frontbewährung nur in der Bewährungseinheit gegeben. Mit der Versetzung zur Bewährungseinheit galten wehrunwürdige Verurteilte für die Dauer ihre Zugehörigkeit zur Wehrmacht als wehrwürdig (bedingt wehrwürdig). Bewährungssoldaten, die sich in der Bewährungstruppe nicht einwandfrei führten (nicht bewährten), waren aus der Wehrmacht zu entlassen und der Polizei zur Einweisung in ein Konzentrationslager zu übergeben.

„In einzelnen war Angehörigen der Bewährungseinheiten weder ein Erholungs- noch ein Genesungsurlaub zu gewähren. Sie durften jedoch Orden und Ehrenzeichen, die ihnen während der Zugehörigkeit zur Bewährungseinheit verliehen wurden, tragen. Den Familien wurde Familienunterhalt gezahlt. Sie trugen wie alle übrigen Soldaten Hoheitsabzeichen, Kragenspiegel und Schulterklappen und waren entsprechend den übrigen Truppen mit Waffen und Munition (im Gegensatz zu Angehörigen der Sonderabteilungen und Feldstrafgefangenenabteilungen, Straflager) ausgerüstet.“

Daß es sich bei Anhaltungen in Feldstrafgefangenenabteilungen, Wehrmacht- bzw. Feldstraflagern um eine der Haft gleichzuhaltende Anhaltung handelt, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Haftentschädigung begründet, steht außer Zweifel. Aber auch der Dienst in Bewährungseinheiten ist nach der bisherigen Spruchpraxis auf dem Gebiete der Haftentschädigung generell als Haft anerkannt worden. Es besteht nach h. Ansicht keine Veranlassung, von dieser Praxis abzugehen und anlässlich der Durchführung der 12. Opferfürsorgegesetzes-Novelle diese Anhaltungen einer anderen Beurteilung zu unterziehen, sofern die Überstellung zu einer Bewährungseinheit auf Grund der Wehrwürdigkeit infolge

einer Verurteilung aus politischen Gründen erfolgte.

3. Ein Aufenthalt in Opatow erfüllt nicht die Kriterien einer Haft und begründet daher keinen Anspruch auf Haftentschädigung.

4. Die zentrale Sammelstelle in Jerusalem „YAD WASHMEM“ gab über Anfrage der Israelitischen Kultusgemeinde Wien bekannt, daß bereits seit Jahren in Deutschland ein umfangreiches Untersuchungsverfahren wegen der Gewalttaten im Vernichtungslager Treblinka im Gange sei (Landgerichtsrat Schwedersky beim Landesgericht Düsseldorf, Mühlenstraße Nr. 34, AZ. LR I 21/59); erhebliches Dokumentenmaterial befindet sich auch bei der zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, Schöndorferstraße Nr. 28. Diesbezügliche Anfragen wären an diese Stelle zu richten.

5. Lager Kobenz, Steiermark: Den Lagerinsassen war es möglich, mit den übrigen Zivilarbeitern in Verbindung zu treten und das Lager gelegentlich ohne Eskorte zu verlassen. Es handelt sich demnach um keine Haft im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. e bzw. § 13 a Abs. 1 OPG.

6. Bei Anträgen auf Haftentschädigung Hinterbliebener ohne Vorlage einer Todeserklärung über das Opfer ist die gerichtliche Todeserklärung von der Partei

nicht mehr anzufordern bzw. das Verfahren nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Todeserklärung auszusetzen. Die Vorlage der Todesvermutung ist vielmehr gemäß § 38 AVG. nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung dem nach § 13 a und § 13 c OPG. zu erlassenden Bescheidgründe zu legen. Zur Herstellung einer einheitlichen Rechtsprechung ist davon nachstehenden Grundsätzen auszugehen:

Die Haft des Opfers ist durch Deportationsbescheinigungen der Israelitischen Kultusgemeinde Wien oder des ITS nachzuweisen. Zur Glaubhaftmachung des Todes des Opfers ist eine Bescheinigung der vorgenannten Stellen darüber vorzulegen, daß das ins Konzentrationslager gebrachte Opfer in der Rückkehrkartei nicht aufscheint. Als nachgewiesene Haftdauer ist grundsätzlich jener Zeitraum als erwiesen anzunehmen, der zwischen dem Tage der Inhaftnahme des Opfers und dem Tage der Auflösung des Lagers oder dessen Befreiung durch die Alliierten gelegen ist, es sei denn, daß der früher eingetretene Tod durch öffentliche Urkunden oder andere Beweismittel (Zeugenaussagen) nachgewiesen ist.

(Fortsetzung folgt)

hotel post

BÜRGERLICHES HAUS

LIENZ AM HAUPTPLATZ - TIROL

SANATORIUM DER KREUZSCHWESTERN

INNSBRUCK - KAISERJÄGERSTRASSE 12



Reisebüro Josefstadt G. M. B. H.

Wien VIII, Josefstädter Straße 93 · Telefon 42 44 45

BAHNFABRKARTEN
 SCHIFF-, FLUGPASSAGEN
 AUTOBUSVERMIETUNGEN
 GESELLSCHAFTSREISEN
 URLAUBSARRANGEMENTS
 SONDERZÜGE

Ausgabestelle des Österr. Verkehrsbiros
 (Wien Ö. V. B. 7)

BUCH-
 UND
 OFFSETDRUCKEREI

**LAURENZ
 SCHLAGER**

WIEN VII.
 NEUSTIFTGASSE 67/69
 TEL. 44 86 72, 44 16 37

Immer
 und
 überall...



die Filter-Cigarette
 von europäischem
 Format



Josef Felber's Erben
L. & M. WIESER

Maschinen- und Werkzeugherstellung

Wien VII,
 Kaiserstraße 44

Joseph A. Knab

Fachdruckerei für die Holzgewerbe

Wien VII, Lerchenfelder Straße 13, Telefon 93 66 91

Franz Stummer

MINERALÖLTRANSPORTE



Wien V, Hamburger Str. 15, Tel. 57 72 81

**HAMBURGER
 GARAGE**

Franz Stummer

Wien V,
 Hamburgerstraße 15
 Tel.: 57 72 81

DIE ZUCKERFABRIKEN ÖSTERREICHS

ENNSER ZUCKERFABRIK A. G.,
Wien I, Heßgasse 6.

Fabrik: Enns/Oberösterreich

HOHENAUER ZUCKERFABRIK
der Brüder Strakosch,
Wien III, Am Heumarkt 12

Fabrik: Hohenau a. d. March/NO.

LEIPNIK-LUNDENBURGER
ZUCKERFABRIKEN ACTIENGESELLSCHAFT,
Wien I, Börsengasse 9

Fabrik: Dürnkrut/NO. und Leopoldsdorf a. d. March/NO.

ÖSTERREICHISCHE ZUCKERINDUSTRIE AKTIEN-
GESELLSCHAFT,
Wien IV, Theresienweggasse 23

Fabrik: Bruck/Leitha/NO.

SIEGENDORFER ZUCKERFABRIK,
Cesvad Patzenhofer's Söhne,
Siegendorf/Burgenland

Fabrik: Siegendorf/Burgenland

TULLNER ZUCKERFABRIK A. G.,
Wien I, Schaeffergasse 6

Fabrik: Tulln/NO.

Georg Lamprecht

Maler- und
Anstreichermeister

Wien III, Radetzkystraße 3

Telefon 73 44 06

Schaffler & Co.

Fabrik elektrischer Apparate und elektrischer Zünder



Wien XV 105, Sturzgasse 34

AUSTRIA

AKTIENGESELLSCHAFT

Vereinigte Emailierwerke, Lampen- und Metallwarenfabriken

Wien XVI 107, Wilhelminenstraße 80

Österreichische Staatsdruckerei – Wiener Zeitung Verlag

Empfehlenswerte Werke

Rupert Feuchtmüller

Friedrich Gauermann

1807-1862

Der Tier- und Landschaftsmaler des österreichischen Biedermeier

224 Seiten mit 96 Reproduktionen, davon 36 Farbtafeln
Format: 24 x 27 cm, in Ganzleinen gebunden, mit farbigem Schutzumschlag
S 450,-

Das repräsentative Werk über Friedrich Gauermann ist die erste Monographie über den bedeutenden österreichischen Maler, der neben F. G. Waldmüller zu den markantesten Künstlerpersönlichkeiten des 19. Jahrhunderts zählt. Sein Schaffen, das in dem Buch durch ausgezeichnete Reproduktionen belegt ist, wird im Rahmen der biedermeierlichen Kultur gewürdigt. Quellen, Dokumente und ein Werksverzeichnis machen die Monographie für den Sammler und Forscher zu einem verlässlichen Nachschlagewerk, dem Kunstfreund ist sie eine wertvolle Erinnerung an die Biedermeierausstellung „Friedrich Gauermann und seine Zeit“.

Ernst Marboe

Das Österreichbuch

81. bis 100. Tausend, 592 Seiten, reich illustriert mit 470 zum Teil ganzseitigen Textbildern und Karten, alle in Vier- und Mehrfarben-Offsetdruck, und 16 Vollbildern. Vornehmer Ganzleinenband mit künstlerisch ausgeführter Goldprägung.

Es erzählt unterhaltend, was Österreich war und ist, die Hauptepochen seiner Geschichte, Kunst, Musik, Dichtung und Wissenschaft, Volk und Landschaft.

In deutscher Sprache	145 S
In englischer Sprache	180 S
In französischer Sprache	230 S

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und durch die Verkaufsstelle der Staatsdruckerei – Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a

Lesen Sie schon die

Wiener  Zeitung

Seit 1703 der treueste Freund Österreichs

Ihre einzigartigen Vorzüge sind:

1. Lebendige Tageszeitung, begehrt wegen ihrer weltumspannenden, sachlichen Berichterstattung und besonders beliebt durch ihre gediegenen Kunst-, Musik- und Buchkritiken.
2. Verlässliche Quelle wertvoller, amtlicher Nachrichten für Handel, Gewerbe und Industrie.
3. Unentbehrlicher Dienstbehelf für Juristen, Staats- und Gemeindebeamte und so weiter.

Monatsabonnement 26 S, für das Ausland (ohne Bundesgesetzblatt) 37 S, Probenummern kostenlos.

Dieser tägliche und verlässliche Wegweiser durch das wirtschaftliche, politische, kulturelle und heutige Staats- und Rechtsleben Österreichs ist bei allen Zeitungshändlern und in sämtlichen Trafiken erhältlich.

BENDA- LUTZ WERKE

BRONZEFARBEN- UND ALUMINIUMPULVER-FABRIK

Fabrik **Traismauer, Nö.**

Niederlage **Wien VII, Stollgasse 5**
Telefon **93 11 71, 93 22 24**

Metro-Goldwyn-Mayer

FILM-AUSTRIA

WIEN VII, NEUBAUGASSE 1

Molkerei Spittal / Drau

reg. Genossenschaft
mit beschränkter Haftung

Ortenburgstraße 19

Stift Lilienfeld

Führungen

Sehenswürdigkeiten

Im Kellerstüberl-
Eigenbauweine

Rheuma *Kinderlähmung*

GANZJÄHRIG

GEOFFNET

RHEUMA-HEILBAD

Bad Schallerbach

Gasthof **„Zum Handschuhmacher“**
JOHANN ZECHMEISER
Gutenstein Mariahilfberg, MO

Vorzügliche
Küche
erstklassige
Fremdenzimmer
schattiger
Garten
Eingetrasen
Verkauf
von
Bienenprodukten

*Molkereigenossenschaft
St. Pölten und Umgebung*

reg. Gen. m. b. H.

+

St. Pölten, Kremser Landstraße 5

DELL'S
BAHNHOFRESTAURANT
AMSTETTEN

Erholungsaulenhof, Fremdenzimmer,
gute, erstklassige Küche,
vorzügliche Weine, schattiger Garten,
Panorama

Gasthof **„Zum Bergwirt“**
Mariahilfberg-Gutenstein, NB.

**Institut B. M. V.
der Englischen Fräulein**

ST. PÖLTEN, LINZER STRASSE 11

**SEEHOTEL
Möblacher**

Inhaber: Emilie Zoller und Arnulf Möblacher
Velden am Wörthersee, Telefon: 219, 220
Kärnten

Hotel direkt am See
eigenes Strandbad
Gartenrestaurant und Terrasse
unmittelbar am See
Zimmer mit jedem Komfort
Altrenommierter Küche und Keller
Ganzjährig geöffnet

Strand-Casino

Werzer

Pörlschach am Wörthersee
Kärnten

Hotel Janach

KLAGENFURT

Bürgerliches Haus, gute Küche, Fließwasser

Tiroler Kunstverlag

CHIZZALI

Innsbruck, Sillgasse 21

Ansichtskartenverlag

Ursullinenkloster
mit Mittel-, Haupt- und
Volksschule

I N N S B R U C K

Hotel Arlbergerhof

ZU EMPFEHLEN IN INNSBRUCK AM SÜDTIROLERPLATZ BEIM SÜDBAHNHOF – TELEFON 25 7 62

Hotel Tyrol

TELEFON 217 81

Hotel Europa

TELEFON 25 7 71

HOTELGESELLSCHAFT M. B. H. TYROL – EUROPA

TELEFON 217 81, FERNSCHREIBER